

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Sachverständigen sind in der Regel den ständig beeideten Sachverständigen zu entnehmen.

Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7.

Die politische Behörde (§ 4, Absatz 1) kann bestimmen, daß durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) die Lieferung nicht aufgeschoben wird.

Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Uebergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung von der politischen Behörde (§ 4, Absatz 1) bestimmt.

Grüchtl. Machung und Feststellung der Preise; Sicherung des Marktverfahres.

§ 8.

Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsräume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatz an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum